



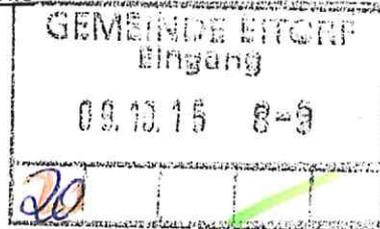
Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 08.10.2015

Seite 1 von 4

Gegen Empfangsbekanntnis

An den Bürgermeister
der Gemeinde Eitorf
Dr. Rüdiger Storch
Postfach 1164
53774 Eitorf



Aktenzeichen:

Dez. 31 - KInvFöG

Auskunft erteilt:

kinvfg@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: H 355

Telefon: (0221) 147 - 2030

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

**Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln
gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung des
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
(KInvFöG NRW)**

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 2. Mittelabruf und Bestätigung gemäß § 8 Absatz 2 KInvFöG NRW (Muster)
 3. Beendigungsanzeige und Bestätigung gemäß § 8 Absatz 3 KInvFöG NRW (Muster)
 4. Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht

I.

1. Bereitstellung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) stelle ich für den Förderzeitraum gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) Mittel in Höhe von

1.086.790,66 Euro

für Sie bereit.

Bei dem Betrag handelt es sich um die Ihrer Kommune zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel gemäß Anlage zu § 3 Absatz 2 KInvFöG NRW.

2. Zweck der Fördermittel

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach dem KInvFöG NRW in Verbindung mit dem KInvFG zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden **10 Jahre**, im Übrigen **3 Jahre** ab Beendigung der Maßnahme.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 08.10.2015

Seite 2 von 4

3. Maßnahmen anderer Träger

Soweit Sie gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW Investitionsmaßnahmen anderer Träger fördern, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen. Unabhängig vom Eigenanteil des anderen Trägers beträgt der kommunale Eigenanteil mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend den Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Eine Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Handwritten signature/initials in blue ink.

II.

Nebenbestimmungen

Zur Durchführung der Förderung nach dem KInvFöG NRW werden die ANBest-G entsprechend herangezogen. Die beigefügten ANBest-G sind deshalb Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.5., 1.6., 2., 6., 7.1. bis 7.4., 7.6., 9.4. und 9.5. ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Maßnahmemeldung
 - 2.1.1. Vor der ersten Maßnahmemeldung sind der Bewilligungsbehörde Informationen zum Förderempfänger mitzuteilen.
 - 2.1.2. Die Kommune meldet der Bewilligungsbehörde jede Maßnahme, die gefördert werden soll. Die Meldung soll zum Maßnahmebeginn erfolgen. Sie muss spätestens mit dem ersten Mittelabruf vorliegen. Die förderfähigen Kosten abzüglich des kommunalen Eigenanteils aller gemeldeten Maßnahmen dürfen den nach Ziffer 1.1 dieses Bescheids bereitgestellten Betrag nicht überschreiten. Der Eigenanteil der Kommune an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mindestens 10 Prozent.
 - 2.1.3. Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich jede Änderung einer bereits gemeldeten Maßnahme zu melden. Ergeben sich Änderungen an den Investitionskosten einer Maßnahme, beträgt der Eigenanteil der Kommune weiterhin mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.



2.1.4. Die Meldungen / Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1.1. bis Ziffer 2.1.3. erfolgen ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Notwendige Zugangsdaten werden durch IT.NRW gesondert mitgeteilt. Einzelheiten der Mitteilung bzw. der Information ergeben sich aus dem elektronischen Verfahren.

2.2. Andere Träger

2.2.1. Im Falle der Weitergabe von Mitteln an Dritte gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land bleibt die Kommune für die zweckgerechte Mittelverwendung verantwortlich.

2.2.2. Die Weiterleitung von Mitteln kann je Maßnahme nur an einen Träger erfolgen.

2.2.3. Die Kommune ruft auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.

2.3. Mittelabruf

2.3.1. Jeder Mittelabruf setzt eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 8 Absatz 2 KInvFöG NRW voraus. Vertretung im Amt ist bei dieser Bestätigung zulässig; eine Delegation ist unzulässig.

2.3.2. Für den Mittelabruf und die Bestätigung ist diesem Bescheid ein Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.

2.3.3. Die Bewilligungsbehörde teilt den Termin für den spätesten Mittelabruf für Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 1 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2019 und für Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2020 mit.

2.4. Vergabe

Die Kommune ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Rahmen des KInvFöG NRW die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

2.5. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung

2.5.1. Die Beendigung jeder Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher / Belege wird verzichtet.

2.5.2. Für die Beendigungsanzeige und die Bestätigung gemäß § 8 Absatz 3 KInvFöG NRW ist dem Bescheid ein Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.



Datum: 08.10.2015

Seite 4 von 4

- 2.6. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes ist bei der Durchführung jeder Baumaßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Gestaltungshinweise des Bundes sind dabei zu beachten. Diese stehen im Internet zum Download zur Verfügung, u.a. auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mik.nrw.de).
- 2.7. Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 10 Absatz 2 KInvFöG NRW.
3. Durchführungszeitraum
- 3.1. Der zu berücksichtigende Durchführungszeitraum ergibt sich aus § 5 KInvFG.
- 3.2. Beginn einer Maßnahme ist der Tag des Abschlusses eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn alle Leistungen abgenommen wurden.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kotzea)